

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) - Begründete Verdachtsfälle -

Personen, die von der Sichtungsstelle des Gesundheitsamtes des Eifelkreises Bitburg-Prüm als begründete Verdachtsfälle eingestuft wurden, sind Krankheitsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 5 des Infektionsschutzgesetzes. Dies bedeutet, dass bei Ihnen Symptome bestehen bzw. festgestellt wurden, welche das Vorliegen der übertragbaren Krankheit COVID-19 vermuten lassen. Sie gelten als potentielle Infektionsquelle und müssen daher besondere Schutzmaßnahmen einhalten.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlässt die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm – Kreisordnungsbehörde – folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Personen, die als begründete Verdachtsfälle eingestuft sind, wird hiermit eine Absonderung für die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der durchgeführten Testung, in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Eifelkreises Bitburg-Prüm zu verlassen. Außerdem ist es den Betroffenen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.**
- 2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen Kontaktpersonen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Anordnungen des Gesundheitsamtes sind unbedingt zu befolgen. Sie können auch durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind Kontaktpersonen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes des Eifelkreises Bitburg-Prüm zum Zweck der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen alle Auskünfte zum Gesundheitszustand zu geben. Die nachstehenden „Empfehlungen des Gesundheitsamtes für Personen in häuslicher Absonderung“ sind während der Absonderung dringend einzuhalten.**
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 30.04.2020.**

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, Zimmer 102, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Bitburg, 17.03.2020

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung

Empfehlungen des Gesundheitsamtes für Personen in häuslicher Absonderung

1. Unterbringung und Kontakte

- Empfangen Sie keine Personen, die nicht zum Haushalt gehören
- Enge Kontakte meiden (kein Körperkontakt)
- Einhaltung der Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen)
- Getrennte Unterbringung (wenn möglich separates Schlafzimmer und Badezimmer)
- Gemeinsame Nutzung von Räumen vermeiden
- Keine gemeinsame Essenseinnahme
- Wohnung häufig lüften
- Keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen
- Keine öffentlichen Veranstaltungen besuchen
- Aufenthalte an der frischen Luft sind möglich, allerdings ist auf Abstand zu anderen Personen zu achten
- Bitten Sie Angehörige, Freunde oder Nachbarn Einkäufe für Sie zu erledigen

2. Gesundheitsüberwachung

Bis zum Ende der häuslichen Absonderung überwachen Sie bitte Ihren Gesundheitszustand, indem Sie:

- zweimal täglich Fieber messen
- ein Tagebuch über Symptome, Körpertemperatur, allgemeine Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen

3. Vorgehen bei Symptomen oder Zunahme von Beschwerden

Bei Veränderung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes kontaktieren Sie bitte umgehend das Gesundheitsamt unter der **06561 15-4641** zur Besprechung des weiteren Vorgehens.

Im Falle einer akuten Gesundheitsverschlechterung kontaktieren Sie bitte **telefonisch** Ihren Arzt oder den Rettungsdienst und informieren vorab über Ihre Infektion mit dem Corona-Virus und Ihre häusliche Absonderung.

4. Kriterien zur Entlassung aus der häuslichen Absonderung

Sie können frühestens 14 Tage nach Symptombeginn aus der häuslichen Absonderung entlassen werden. Dazu ist eine Symptommfreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung erforderlich (nach Rücksprache mit ärztlicher Betreuung).